



Aktenzeichen:
Fachbereich Finanz- und Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-24/2016
Datum, 16.02.2016

Tischvorlage
Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	16.02.2016
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	17.02.2016
Gemeindevertretung	25.02.2016

Stundung Gewerbesteuer und Erlass von Säumniszuschlägen

Sachdarstellung:

Der Gewerbebetrieb Marcin Augustyniak war bis September 2014 in Niederdorfelden gemeldet. Gemäß den Mitteilungen für die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages vom Finanzamt Hanaau, wurde die Gewerbesteuer per Bescheide von uns festgesetzt.

Aufgrund von nicht eingehaltenen Zahlungsfristen kam es immer wieder zu Mahnungen und damit verbundenen Säumniszuschlägen. Im Rahmen des Forderungsmanagements wurde die Vollstreckung eingeleitet. Im Oktober 2013 wurde vom RP Darmstadt ein Gewerbeuntersagungsverfahren eingeleitet, das bis heute noch Bestand hat.

Aufgrund von Wechsel der Zuständigkeiten der Finanzämter kam es zur Verzögerung der Bearbeitung und damit verbundenen Veranlagungen. Im Oktober 2015 wurden uns die korrigierten Festsetzungsbescheide durch das Finanzamt Offenbach übermittelt. Dies hatte zur Folge, dass für die vergangene Jahre eine Rückrechnung erfolgte.

Herr Augustyniak hat zum Bereinigungsverfahren der Gewerbeuntersagung nun einen Antrag auf **Stundung** mit mtl. Ratenzahlungen von 1.500 € der noch offenstehenden Gewerbesteuerforderungen in Höhe von 23.328,82 € gestellt.

In der Vergangenheit hat Herr Augustyniak bereits regelmäßige Ratenzahlungen an unsere Vollstreckungsbehörde gezahlt.

Weiterhin beantragt Herr Augustyniak die angefallenen Säumniszuschläge von insgesamt 12.977,80€ zu **erlassen**.

Säumniszuschläge entstehen kraft Gesetzes, wenn eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt wurde.

Gemäß § 240 AO bleiben die verwirkten Säumniszuschläge unberührt, wenn die Festsetzung einer Steuer aufgehoben, geändert oder berichtigt wurden.

Beschlussvorschlag:

Dem Stundungsantrag mit monatlichen Raten von 1.500 € zur Klärung des Bereinigungsverfahrens mit entsprechender Verzinsung wird zugestimmt.

Der Erlass der angefallenen und bereits auch gezahlten Mahngebühren und Säumniszuschläge wird abgelehnt.